

Satzung des Tennisclubs Spiel und Sport Bielefeld 1909 e.V.

in der Fassung vom **28. Februar 2003**

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 19. Januar 1946 neu gegründete Verein schließt an die Tradition des am 21. Februar 1909 ins Leben gerufenen Vereins Spiel und Sport Bielefeld e.V. an und führt den Namen "Tennisclub Spiel und Sport Bielefeld 1909 e.V.". Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1054 beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Seine Farben sind schwarz - weiß - grün, sein Wappen ist das Bielefelder Sparrenwappen auf weißem Feld mit schwarzer Umrandung.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein will durch Sport die Gesundheit fördern, den Gemeinsinn wecken und zu gesunder Lebensführung und zur Lebensbejahung erziehen. Das gesamte sportliche Leben vollzieht sich im Sinne der olympischen Idee und ist somit Erziehung im Geiste des Friedens. Besonderer Wert wird auf die Jugendbetreuung gelegt. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Eine Betätigung in politischen und konfessionellen Fragen ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, und zwar entweder als ausübende (aktive) Mitglieder oder unterstützende (passive) Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Personen unter 18 Jahren können auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied als Jugendlicher werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

Der Beitritt ist unter Benutzung des vom Vorstand vorgeschriebenen Aufnahmesuchens zu beantragen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als für ihn rechtsverbindlich an. Der Vorstand prüft, nötigenfalls unter Hinzuziehung des Ehrenrats, das Gesuch. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands und wird damit rechtswirksam. Dieser Beschluß ist dem neu aufgenommenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme werden die festgesetzten Aufnahmegebühren und der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Aufnahmesperre auszusprechen.

§ 5 Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge, die Aufnahmegebühr, etwaige Umlagen sowie Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Die Beiträge sind fällig mit der 1. Hälfte bis zum 15. Februar und mit der 2. Hälfte bis zum 1. April eines jeden Jahres **und werden per Banklastschrift eingezogen**. Ohne Bezahlung des vollen Jahresbeitrags besteht keine Spielberechtigung. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen, z.B. wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit oder aus sportlichen Gründen auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Austritt, Kündigungsfristen

Der Austritt aus dem Verein **sowie der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft** kann nur zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben) mitgeteilt werden. Der Austretende ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch voll zu entrichten. Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen dem Austretenden nicht zu. Im Falle eines Wohnortwechsels (außerhalb Bielefelds) kann noch bis Ende November gekündigt werden.

§ 7 Ausschuß

Ist das Benehmen oder der Ruf eines Mitglieds geeignet, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nach, so kann der Ehrenrat und der Vorstand auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern das Mitglied mit einer einfachen Mehrheit ausschließen. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des fälligen laufenden Beitrags im Rückstand, ist der Vorstand allein berechtigt, das Mitglied auszuschließen. Dieser Ausschußbeschuß muß einstimmig gefaßt werden. Der Ausschußbeschuß ist dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 8 Ehrungen

Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, sind mit der goldenen Vereinsnadel, Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören, mit der silbernen Nadel auszuzeichnen. Diese Ehrungen führen nicht zu einer Beitragsfreiheit. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Ehrenrat und den Vorstand. Ehrenmitglieder erhalten ein Diplom, die goldene Ehrennadel des Vereins, sie sind von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 9 Organe

Die Vereinsangelegenheiten werden erledigt durch:

1. den Vorstand. Diesem steht ein aus den Reihen der Mitglieder gewählter Ehrenrat, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, beratend zur Seite
2. die Mitgliederversammlung
3. Fachausschüsse, wie Sport-, Verwaltungs-, Vergnügungsausschuß u.a.. Die Fachausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden, 2. dem zweiten Vorsitzenden, 3. dem **Schatzmeister**, 4. dem Sportwart, 5. dem Jugendwart, 6. dem **Immobilienwart**

Nur diese sechs Personen sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins berechtigt. Hierbei ist es zu rechtsgültiger Unterschriftsleistung genügend, daß zwei der Genannten gemeinsam zeichnen. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Legt eines der gewählten Mitglieder sein Amt vorher nieder, so erfolgt **die** Einsetzung eines Vertreters durch den Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jeweils auf Vorstandsbeschuß statt. Zeit und Ort werden mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben bekanntgegeben. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sobald sie erforderlich sind. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Im Januar oder Februar jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, zu der mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muß. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.

§ 12 Tagesordnung, Anträge

Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in dessen Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung kommt in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern aus der Versammlung keine anderen Vorschläge erfolgen.

Den Rednern wird zur Tagesordnung in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, das Wort erteilt. Der Versammlungsleiter selbst kann stets außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung das Wort erteilt werden. Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Annahme von Anträgen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sämtliche Wahlen sind durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit durchzuführen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Jährlich in der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu geben. Ebenso hat jährlich eine Kassenprüfung durch zwei aus der Versammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer stattzufinden.

Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Punkte können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung behandelt werden. Der Vorstand entscheidet aber endgültig über die Zulassung. Alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll niedergelegt werden. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie vom Protokollführer stets zu unterschreiben.

§ 13 Vorstandssitzungen

Vorstandsmitglieder haben das Recht, zu jeder Zeit, wenn es erforderlich ist, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auch über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen **können nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu einem ordnungsgemäß beim Vorstand gestellten Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.**

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag von 3/4 aller Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an das Jugendamt der Stadt Bielefeld unter der Bedingung, daß dieses das Vermögen für Zwecke der öffentlichen Jugendpflege, insbesondere für Zwecke des Sports verwendet

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bielefeld, den 28. Februar 2003